

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Volladoption eines Erwachsenen ist die Ausnahme

Die Adoption führt grundsätzlich dazu, dass das Verwandtschaftsverhältnis zur Ursprungsfamilie vollständig gekappt wird. Denn es soll ja gerade ein neues Eltern-Kind-Verhältnis auf juristischer Basis und unabhängig von den biologischen Eltern geschaffen werden. „Wird ein Volljähriger adoptiert, stellt sich die Rechtslage anders dar. Dann bleiben die alten Familienbände grundsätzlich bestehen. Das hat natürlich Auswirkungen im Unterhaltsrecht und im Erbrecht“, erklärt Rechtsanwältin Eva Vogelgesang von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist, wie es im Gesetz heißt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits bestanden hat. So war es auch in einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall, in dem eine 21-jährige Frau von dem früheren Lebensgefährten ihrer Mutter adoptiert werden wollte. Die junge Frau hatte gemeinsam mit ihrer Mutter und deren Lebensgefährten von ihrem 15. bis zu ihrem 19. Lebensjahr in einem Haushalt gelebt. Die Beziehung der Mutter zu dem Mann war dann auseinandergegangen. Der Lebensgefährte und die 21-Jährige beantragten aber nicht eine einfache Adoption, bei der die Familienbände zur Mutter weiterbestanden hätte. Sie verlangten vielmehr die Volladoption.

Doch da spielte das Oberlandesgericht Oldenburg nicht mit. Zwar sei ein Eltern-Kind-Verhältnis feststellbar. Bei der Frage, ob eine Volladoption ausgesprochen werden könne, seien aber auch immer die Interessen der Eltern des zu Adoptierenden zu berücksichtigen. Denn zu diesen würden im Falle einer Volladoption ja die verwandtschaftlichen Bände vollständig durchschnitten. Die Interessenabwägung spreche vorliegend gegen eine Volladoption, befand das Gericht. Denn die Mutter der jungen Frau sei von den Adoptionsabsichten emotional tief betroffen. Hinzu komme die Hilfsbedürftigkeit der Mutter, die körperlich und psychisch schwer erkrankt sei und möglicherweise in der Zukunft auch einmal Unterhalt von ihrer Tochter würde beanspruchen können.

In einem solchen Falle überwiegen die Interessen der Mutter an einem Fortbestand ihrer verwandtschaftlichen Beziehung zu ihrer Tochter die Interessen der Tochter und des früheren Lebensgefährten an der Adoption. Eine Volladoption sei daher nicht möglich, betonte das Gericht.

„Damit blieb es in dem konkreten Fall bei den bisherigen verwandtschaftlichen Verhältnissen, weil die Tochter keine einfache Adoption beantragt hatte. In diesem Fall wäre sie doppelt erbberechtigt geworden – und zwar im Verhältnis zu ihrer biologischen Mutter und im Verhältnis zum adoptierenden Vater“, erläutert Rechtsanwältin Eva Vogelgesang. Fragen rund um das Adoptionsrecht sind kompliziert und können am besten von Fachanwälten für Familienrecht beantwortet werden, welche die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes im Internet unter www.rechtsanwaltskammer.saarland/Bürger/Anwaltssuche und auf telefonische Anfrage gern benennt.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Schwierige Volladoption

Bei der Volladoption eines Erwachsenen sind immer auch die Interessen der biologischen Eltern zu berücksichtigen. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden. Im konkreten Fall wollte eine 21-jährige Frau von dem früheren Lebensgefährten ihrer Mutter adoptiert werden. Die junge Frau hatte gemeinsam mit ihrer Mutter und deren

Lebensgefährten von ihrem 15. bis zu ihrem 19. Lebensjahr in einem Haushalt gelebt. Die Beziehung der Mutter zu dem Mann war dann auseinandergegangen. Der Lebensgefährte und die 21-Jährige beantragten aber nicht eine einfache Adoption, bei der die Familienbande zur Mutter weiterbestanden hätte. Sie verlangten vielmehr die Volladoption. Das lehnte das Gericht unter anderem deshalb ab, weil die Mutter körperlich und psychisch schwer erkrankt war.

Quelle: Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 27.03.2016, Az.: 4 UF 175/16